

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
 Umwelt und Wasserwirtschaft
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-157317/028-2015
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMLFUW-UW.1.3.2/0108- I/4/2015	Dr. Wolfgang Koizar	12197	07. Juli 2015	

Betrifft
 Änderung des Klimaschutzgesetzes

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 7. Juli 2015 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Klimaschutzgesetz geändert wird (KSG-Novelle 2015), wie folgt Stellung zu nehmen:

In den Erläuterungen wird angeführt, dass aufgrund der Änderung der internationalen Richtlinien für die Berichterstattung der Treibhausgasemissionen (2006 IPPC-Richtlinien für Nationale Treibhausgasinventuren) die Anlage 2 des KSG, welche die Aufteilung der jährlichen Höchstmengen an Treibhausgasemissionen auf die einzelnen Sektoren enthält, anzupassen ist. Die Anpassung der einzelnen Sektoren sei unter Berücksichtigung der methodischen Änderungen, der Trendentwicklung bis 2013, der Entwicklung im Basis-Szenario sowie den erwarteten Reduktionsbeiträgen der in Umsetzung und Planung befindlichen Maßnahmen erfolgt.

Basierend auf dieser Zielsetzung erscheinen die vorgeschlagenen Änderungen in den Sektoren Abfallwirtschaft, Energie und Industrie, Landwirtschaft und F-Gase als plausibel.

Darüber hinaus wurden die Zielwerte für die Sektoren Gebäude und Verkehr deutlich verändert, was sich aufgrund der dominierenden Relevanz von CO₂ in diesen Sektoren nicht durch die genannte Inventuranpassung erklären lässt. Dies hat zur Folge, dass der Zielwert für den Sektor Gebäude, dessen Hauptzuständigkeit bei den Ländern liegt, weiter verschärft wurde (-37% anstatt -31% gegenüber 2005), wohingegen der Sektor Verkehr nun nur mehr -12% anstatt -18% (gegenüber 2005) leisten muss.

Eine von den Ländern angeregte Aufstellung, die eine klare Unterscheidung zwischen den methodischen Inventuranpassungen und den aufgrund der bisherigen THG-Emissionstrends geänderten Sektor-Zielzuteilungen ermöglicht, wurde vom BMLFUW nicht zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wurde die Anregung, die THG-Basiswerte für 2005 in der Tabelle in Anlage 2 aufzunehmen, nicht umgesetzt.

Bei der Festlegung von klima- und energiepolitischen Zielsetzungen ist eine ausreichende und zeitgerechte Einbindung der Länder jedenfalls erforderlich, da immer auch Kompetenzen der Länder betroffen sind. Eine Einbindung der Länder bei der Anpassung der Sektor-Zielwerte aufgrund von THG-Emissionstrends ist neben der geforderten fundierten Begründung der methodischen Anpassungen vollständig unterblieben. Damit steht der Prozess zur Novellierung des KSG im Gegensatz zum Beschluss der Landeshauptleuterkonferenz vom 6. Mai 2015, der lautet:

„Die Landeshauptleuterkonferenz fordert die Bundesregierung auf, die Länder in die Prozesse zur Ausarbeitung von klima- und energiepolitischen Zielsetzungen, von denen die Länder betroffen sind, auf europäischer und auf Bundesebene ausreichend und zeitgerecht mit einzubeziehen.“

Der Zielwert für den Sektor der Gebäude muss auch im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung gesehen werden.

Die derzeit in der Wohnbauförderung geforderten Grenzwerte für Treibhausgasemissionen sind sehr ambitioniert, aber erreichbar.

Dadurch entstand ein hohes Reduktionspotential. Eine weitere Herabsetzung der Höchstmenge für Treibhausgasemissionen würde eine weitere Verschärfung von Grenzwerten in der Wohnbauförderung notwendig machen.

Diese weitere Verschärfung würde aufgrund des Kostendrucks erfahrungsgemäß von der Bevölkerung nicht mehr mitgetragen werden, und es käme zu einem Abwandern in den nicht geförderten Bereich. Zu diesem Thema wird auf die Beschlüsse der Konferenzen der Mitglieder der Landesregierungen verwiesen, in denen energetisch kostenoptimale Anforderungen im sozialen Wohnbau als Grundlage leistbaren Wohnens gefordert wird. Im Wohnbau darf die soziale Komponente nicht durch zu strenge klimapolitische Forderungen überlagert werden, insbesondere dann, wenn im Sektor Verkehr nach wie vor großes Einsparungspotential vorhanden ist.

Schlussfolgerung:

Aufgrund der fehlenden Abstimmung und der ungenügenden Nachvollziehbarkeit werden die in der vorliegenden Form vorgeschlagenen Änderungen in Anlage 2 des Klimaschutzgesetzes abgelehnt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

 The logo is circular with a white background. At the top, the word "NIEDERÖSTERREICH" is written in a semi-circle. In the center is the coat of arms of Lower Austria, which is a blue shield with three golden lions. Below the shield is a red circle containing a white '@' symbol. At the bottom, the word "AMTSSIGNATUR" is written in a semi-circle.	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur</p>
--	--